

Brennpunkt

Zuordnungsentscheidung für Wirtschaftsgüter bis 31.05.2017

München, den 13.04.2017

- Haben Sie in 2016 ein Wirtschaftsgut angeschafft, das Sie sowohl unternehmerisch oder nicht unternehmerisch nutzen?
Dies sind z.B. in der Praxis häufig Fahrzeuge, EDV-Ausstattung oder Immobilien, die Sie im Rahmen Ihrer gewerblichen oder selbständigen Einkünfte aber auch bei der Vermietung und Verpachtung von Immobilien nutzen.
- Haben Sie in umfangreiche Erhaltungsaufwendungen, Erweiterungen, Umbauten oder Anbauten an Ihrer Immobilie investiert, die Sie sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch nutzen?
Eine unternehmerische Nutzung ist in der Regel gegeben bei der Vermietung und Verpachtung oder auch in der Nutzung für Ihre gewerbliche oder selbständige Tätigkeit.
- Sie geben keine monatlichen oder quartalsweisen Umsatzsteuer-Voranmeldungen ab?

Dann müssen Sie die Frist zum 31.05.2017 beachten, da bis dahin dem Finanzamt mitgeteilt sein muss, wie Sie das Wirtschaftsgut oder die Aufwendungen umsatzsteuerlich behandelt haben wollen. Diese Frist ist nicht verlängerbar.

Die Nachweislast, dass Sie die Zuordnungsentscheidung mitgeteilt haben, liegt hier im Übrigen bei Ihnen. Der Zugang kann z.B. mit Faxprotokoll oder Einschreiben nachgewiesen werden.

Warum ist das so:

Ist ein Gegenstand sowohl für unternehmerische Zwecke als auch für nichtunternehmerische Zwecke vorgesehen (gemischte Nutzung), kann der Steuerpflichtige den Gegenstand, insgesamt seinem Unternehmen zuordnen, ihn in vollem Umfang in seinem Privatvermögen belassen oder ihn im Umfang der tatsächlichen unternehmerischen Verwendung seinem Unternehmensvermögen zuordnen (Zuordnungswahlrecht).

Nur bei einer Zuordnung zum Unternehmensvermögen ist der Vorsteuerabzug und in späteren Jahren gegebenenfalls eine Vorsteuerkorrektur möglich.

Sofern Sie monatliche oder quartalsweise Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben, teilen Sie auf diesem Weg dem Finanzamt mit, wie Sie die o.g. Vorgänge behandelt haben wollen. Wenn Sie keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben hat das Finanzamt keine Kenntnis von dem Vorgang, und es bleibt nur der Weg dies wie hier erläutert gesondert dem Finanzamt mitzuteilen.

Würde die Frist versäumt werden, wäre eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen und damit der Vorsteuerabzug, sowie gegebenenfalls in späteren Jahren eine Vorsteuerkorrektur nicht mehr möglich.

Sollten Sie derartige Wirtschaftsgüter im Jahr 2016 angeschafft oder Investitionen durchgeführt haben, unterstützen wir Sie gerne bei der gesetzlichen erforderlichen Dokumentation gegenüber dem Finanzamt. Hierzu bitten wir um rechtzeitige Mitteilung vor Fristablauf, damit wir die entsprechenden Schritte für Sie vornehmen können.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Oehmann
Steuerberater



Michael Brunner
Steuerberater Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht



BO Brunner Oehmann Partnerschaft Steuerberater, Rechtsanwalt
Erika-Mann-Straße 21, 80636 München • Tel.: +49 (0)89 41 96 95-0
Fax: +49 (0)89 41 96 95-22 • info@bo-partner.de • www.bo-partner.de